

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 30. Januar

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ordnung für die Landeskirchliche Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe) Schleswig-Holsteins. Vom 12. Dezember 1952 (S. 5). — Neufestsetzung des Pfarrbefoldungs- und versorgungspflichtbeitrags für 1952 (S. 7). — Jahreszuzahlung und Ausgleichszulage (S. 7). — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn (S. 7). — Gebühren für Auszüge aus Kirchenbüchern sowie Richtlinien für die Auswertung von Kirchenbucheintragungen (S. 7). — Kollekten im Februar. (S. 9). — Berufsausweis für Friedhofsgärtner (S. 9). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 9). — Empfehlenswerte Schriften (S. 9). — Berichtigung (S. 9). — Beilage: Sachregister 1952.

III. Personalien (S. 10).

Bekanntmachungen

Ordnung für die Landeskirchliche Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe) Schleswig-Holstein Vom 12. Dezember 1952.

In der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es: „In der Ev. Frauenhilfe wird ein Stück selbständiger, lebendiger Laienarbeit sichtbar. Sie gehört zu den Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit innerhalb der Kirche ist lebensnotwendig.“ (Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Artikel 15, Absatz 1 und 2).

§ 1

Die Landeskirchliche Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe) ist Dienst am inneren Aufbau der Gemeinden. Sie ist Aufgabe aller evangelischen Frauen; sie will zum lebendigen Glauben an Jesus Christus und zu freudiger Verantwortung für den Dienst am Evangelium rufen. Dadurch hilft sie zu rechter christlicher Gemeinschaft.

§ 2

Die Landeskirchliche Frauenarbeit geschieht:

- a) in der Gemeinde durch die Frauenkreise (Ev. Frauenhilfe),
- b) in der Propstei durch die Propsteiarbeitsgemeinschaft,
- c) in der Landeskirche durch die Landesarbeitsgemeinschaft, den Landesarbeitsausschuß und den geschäftsführenden Ausschuß.

§ 3

(1) Der Frauenkreis (Ev. Frauenhilfe) der Gemeinde, der auch für die einzelnen Pfarrbezirke der Gemeinde gebildet werden kann, ruft und sammelt alle evangelischen Frauen zu gemeinsamer Zuzahlung und gemeinsamer Verantwortung für das Leben der Gemeinde. Er tut es im Rahmen und nach den Grundsätzen der gesamten Landeskirchlichen Frauenarbeit.

(2) Der Frauenkreis (Ev. Frauenhilfe) wird möglichst von einer Frau, in enger Zusammenarbeit mit dem Ortspastor, geleitet. Die Leiterin, für die eine Vertreterin zu bestellen ist, vertritt den Frauenkreis (Ev. Frauenhilfe) vor dem Kirchenvorstand und in der Propsteiarbeitsgemeinschaft. Die Leiterin

und ihre Vertreterin werden vom Frauenkreis (Ev. Frauenhilfe) der Gemeinde oder des Pfarrbezirks im Einvernehmen mit dem Ortspastor und in Fühlungnahme mit der Propsteibeauftragten zu ihrem Dienst bestellt und vom Kirchenvorstand bestätigt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

(3) Den tragenden Arbeitskreis bilden in jeder Gemeinde (Pfarrbezirk) freiwillige Helferinnen (Bezirksmütter), die von der Leiterin im Einvernehmen mit dem Ortspastor berufen und in regelmäßigen Zusammenkünften für ihren Dienst gerüstet werden.

§ 4

(1) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Frauenkreise (Ev. Frauenhilfen) der zur Propstei gehörenden Gemeinden in ihrer Arbeit zu beraten, zu fördern und sie in der Landesarbeitsgemeinschaft zu vertreten. Sie besteht aus den Leiterinnen der Frauenkreise (Ev. Frauenhilfen) bzw. deren Vertreterinnen und den verantwortlichen Mitarbeiterinnen besonderer Arbeitszweige der Frauenarbeit in den Gemeinden oder der Propstei.

(2) Die Propsteiarbeitsgemeinschaft wird von der Propsteibeauftragten, für die eine Vertreterin zu bestellen ist, in Fühlungnahme mit dem Propsten geleitet. Die Propsteibeauftragte vertritt die Anliegen der Frauenarbeit vor den Organen der Propstei (dem Synodalausschuß, Pfarrkonvent und der Propsteisynode); der Propsteisynode soll sie nach Möglichkeit angehören. Die Propsteibeauftragte kann im Hauptamt oder ehrenamtlich berufen werden. Die hauptamtliche Propsteibeauftragte wird durch den Synodalausschuß im Einvernehmen mit der Leitung der Landeskirchlichen Frauenarbeit und der Propsteiarbeitsgemeinschaft berufen. Die ehrenamtliche Propsteibeauftragte wird von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Propstes und der Leitung der Landeskirchlichen Frauenarbeit.

(3) Der Propsteibeauftragten kann ein beratender Ausschuß zur Seite stehen. Der Ausschuß wird von der Propsteiarbeitsgemeinschaft gewählt, die auch seinen Aufgabenkreis bestimmt.

(4) Der Propst hat das Recht, an den Sitzungen der Propsteiarbeitsgemeinschaft und des beratenden Ausschusses teilzunehmen. Er ist von den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, Anregungen für die Frauenarbeit in der Landeskirche zu geben. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und entsendet aus ihrer Mitte vier Mitglieder in den Landesarbeitsausschuß.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus je zwei Mitgliedern der Propsteiarbeitsgemeinschaften, von denen je nur eine eine Pfarrfrau sein oder im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen darf. Sie, sowie ihre Stellvertreterinnen, werden auf drei Jahre gewählt.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt jeweils auf drei Jahre eine Vorsitzende. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landesbevollmächtigten für den diakonischen Dienst. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Landesarbeitsausschuß es beantragen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende, erstmalig durch die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit.

(5) An den Tagungen der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt der geschäftsführende Ausschuß beratend teil.

§ 6

(1) Der Landesarbeitsausschuß hat sich die einheitliche Ausrichtung der Frauenarbeit innerhalb der Landeskirche angelegen sein zu lassen. Er stellt den Voranschlag auf, prüft die Jahresrechnung vor und legt beide der Kirchenleitung zur Genehmigung bzw. zur Erteilung der Entlastung vor.

(2) Der Landesarbeitsausschuß besteht aus

1. der Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit,
2. dem Vertrauenspastor,
3. der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft,
4. der Beauftragten für Müttererholung — 1.—4. als geborene Mitglieder —,
5. zwei hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Propsteibeauftragten, die von den Propsteibeauftragten aus ihrer Mitte gewählt werden,
6. vier von der Landesarbeitsgemeinschaft zu entscheidenden Leiterinnen der Frauenkreise (Ev. Frauenhilfen), von denen nur eine eine Pfarrfrau sein darf.

Die zu Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder des Landesarbeitsausschusses werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte, die erstmalig nach drei Jahren durch das Los bestimmt wird, aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Bischöfe, die Sachbearbeiter im Landeskirchenamt, sowie ein Vertreter des Landesverbandes der Inneren Mission, haben das Recht, an den Sitzungen des Landesarbeitsausschusses teilzunehmen. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Die Berufsarbeiterinnen der Landesstelle nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit leitet den Landesarbeitsausschuß sowie den geschäftsführenden Ausschuß und hat auf die Zusammenfassung und Zurechtweisung der Mitarbeiterinnen in der Landesstelle und in den Propsteien in besonderer Weise Bedacht zu nehmen. Sie wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsausschuß berufen.

(4) Der Vertrauenspastor berät die Frauenarbeit in allen inneren und äußeren Fragen und nimmt an ihrer Vertretung gegenüber den Organen der Landeskirche teil. Er wird durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses berufen.

§ 7

(1) Der geschäftsführende Ausschuß beschließt über die Aufgaben der Landeskirchlichen Frauenarbeit. Er pflegt die Beziehungen zu den anderen diakonischen Werken und Anstalten der Kirche und zieht ihre Vertreter nach Bedarf zu seinen Sitzungen zu. Er wahrt den Zusammenhang mit der Frauenarbeit in anderen Landeskirchen, insbesondere mit der „Frauenhilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Er entwirft den Haushaltsplan, stellt die Jahresrechnung auf und legt beide dem Landesarbeitsausschuß vor. Er verfügt über die Mittel des Haushaltsplanes sowie über zusätzliche Einnahmen. Er plant und berät die Anstellungen in der Landesstelle.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus

1. der Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit als der Vorsitzenden,
2. dem Vertrauenspastor,
3. der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft,
4. der Beauftragten für Müttererholung,
5. einer vom Landesarbeitsausschuß auf drei Jahre zu bestimmenden Reisesekretärin,
6. einer vom Landesarbeitsausschuß auf drei Jahre zu wählenden hauptamtlichen Propsteibeauftragten.

Mit besonderen Arbeitszweigen beauftragte Mitarbeiterinnen können für ihr Sachgebiet mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8

(1) Rechtsträger der Landeskirchlichen Frauenarbeit ist auf der Gemeindeebene die Kirchengemeinde, auf der Propsteiebene die Propstei, auf der Landeskirchlichen Ebene die Landeskirche.

(2) Das Vermögen der Landeskirchlichen Frauenarbeit ist Sondervermögen des jeweiligen Rechtsträgers. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Bei dauernder Einstellung der Tätigkeit der Frauenarbeit ist es einem anderen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck innerhalb der Landeskirche zuzuführen.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Frauenarbeit, insbesondere zur Anstellung hauptamtlicher Kräfte, bedarf es entsprechender Beschlüsse der für die vorgenannten Rechtsträger zuständigen Organe. Die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung der der Frauenarbeit zuzuführenden Mittel einschließlich bereitgestellter Haushaltsmittel soll den betreffenden Stellen der Frauenarbeit nach Möglichkeit durch besondere Ermächtigung übertragen werden.

(4) Die zur Durchführung der Tätigkeit der Landeskirchlichen Frauenarbeit nötigen Mittel setzen sich zusammen aus den Kollekten, den regelmäßigen Spenden der Gemeindefrauenhilfen, den Zuwendungen für besondere Arbeitszweige und den Zuschüssen der Landeskirche.

(5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung richtet sich in den Gemeinden und Propsteien nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften. Soweit es sich um Sondervermögen der Landeskirche handelt, ist sie durch das Landeskirchenamt vorzunehmen.

§ 9

Sämtliche Ehrenämter werden, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, jeweils auf 3 Jahre vergeben. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß schriftlich vorgenommen werden.

§ 10

Die Ordnung der landeskirchlichen Frauenarbeit vom 23. Juni 1942 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 43 — wird aufgehoben.

Kiel, den 9. Januar 1953.

Obige von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 1952 beschlossene Ordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
D. Wester

J. Nr. KL 1770/52

Neufestsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags für 1952.

Kiel, den 20. Januar 1953.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1952 in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 46 f.) beschlossen:

1. Der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1952 von 2,75 v. H. auf 2,95 v. H. und für die Kirchengemeindev Verbände im Hamburger Staatsgebiet von 2,1 v. H. auf 2,3 v. H. des sich aus den Brutto-Kirchensteuerzuweisungen für das Rechnungsjahr 1951 ergebenden Einkommen- und Lohnsteuerjolls erhöht;
2. der verbleibende Fehlbetrag wird auf landeskirchliche Mittel übernommen.

Die Notwendigkeit der nachträglichen Erhöhung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages ergibt sich aus den im laufenden Rechnungsjahr gewährten oder noch zu gewährenden folgenden zusätzlichen Besoldungs- und Versorgungsleistungen für den Pfarrerstand, die rund ½ Million DM betragen und durch den bisherigen Pflichtbeitrag nicht gedeckt sind:

- a) Ausgleichszulage für die Versorgungsempfänger des Pfarrerstandes (Oktober 1952),
- b) Weihnachtsumwendung an die Pastoren im Amt sowie an die Versorgungsempfänger des Pfarrerstandes (Dezember 1952),
- c) Jahresumwendung an die Pastoren im Amt sowie an die Versorgungsempfänger des Pfarrerstandes (Januar 1953),
- d) Erhöhung der Kinderzuschläge (ab Januar 1953).

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 46 f.) in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens.

J. Nr. 1198/V

Jahresumwendung und Ausgleichszulage.

Kiel, den 19. Januar 1953

Auf Grund der Ermächtigung der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1952 wird bestimmt, daß den Geistlichen, Kirchenbeamten, Tarifangestellten und -arbeitern sowie den Versorgungsberechtigten eine 2. Jahresumwendung bzw. Ausgleichszahlung zu gewähren ist. Die Zahlung entsprechender Beträge an die Pauschal-Angestellten und -Arbeiter wird

empfohlen. Die näheren Einzelheiten sind aus der Kundverfügung vom 16. Januar 1953 — J. Nr. 935/II — zu ersehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J. Nr. 1152/II

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Ahrensburg und Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

(L.S.)
J. Nr. 40/III

Kiel, den 14. Januar 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 8. Januar 1953 — V 14 a — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ahrensburg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

J. Nr. 524/III

Gebühren für Auszüge aus Kirchenbüchern sowie Richtlinien für die Auswertung von Kirchenbucheintragen.

Kiel, den 14. Januar 1953.

Nachstehend veröffentlichen wir die Gebührenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Oktober 1947 (Amtsbl. der EKD 1948 S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1952 (Amtsbl. der EKD S. 240).

Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern sowie Richtlinien für die Auswertung von Kirchenbucheintragen (vom 10. 10. 1947).

I. Gebührensätze.

1. für Auszüge aus Kirchenbüchern wird erhoben:

a) Grundgebühr DM 1,—

für jeden Auszug, soweit der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen angefertigt werden kann;

b) Suchgebühr DM 1,—

für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist. Neben der Suchgebühr wird in jedem Falle die Grundgebühr für die Ausstellung einer Urkunde erhoben.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet. Daher kostet eine Urkunde z. B., wenn halbstündiges Suchen notwendig war, DM 1,—, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, DM 2,—. Müßte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantragten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen DM 4,—.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr erhoben wie oben unter 1 b.
3. Für Zweit- und Drittschriften einer Urkunde wird ebenfalls die Grundgebühr erhoben. Fertigt jedoch der Antragsteller die Zweitschrift oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Beglaubigung der fertigen Abschrift an Hand einer vorgelegten bereits beglaubigten Urkunde oder an Hand des Kirchenbuches bedarf, so wird die Beglaubigungsgebühr (unten I 5) erhoben.
4. Für Auskünfte aus Kirchenbüchern kann die Suchgebühr entsprechend der aufgewandten Zeit erhoben werden.
5. Für Beglaubigungen wird erhoben:
 - a) Beglaubigungsgebühr DM 0,50 für jeden Auszug bei Beglaubigung von Abschriften, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen;
 - b) die Suchgebühr bei Beglaubigungen von längeren Auszügen oder bei Beglaubigungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, z. B. bei mühsamen Vergleichen mit dem Original.
6. Für Einsicht in Kirchenbücher durch den Antragsteller wird erhoben: für die erste Stunde DM 1,—, für jede weitere Stunde DM 0,50, jedoch nicht mehr als DM 2,— für einen halben Tag (4 Stunden) und DM 4,— für einen ganzen Tag (8 Stunden).

II. Gebührenfreiheit.

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben in denjenigen Fällen, in denen die Auszüge beantragt werden an Stelle von Auszügen aus Standesregistern, die wegen der Vernichtung des Standesregisters oder aus anderen Gründen nicht ausgestellt werden können, und die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären.
2. Für die Einsicht in die Kirchenbücher durch den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Einsicht erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Erhebungen gemeinnütziger Art.

Für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern werden jedoch auch in diesen Fällen die vorgesehenen Gebühren erhoben.

III. Bearbeitung der Anträge.

1. Sobald Anlaß zu der Annahme besteht, daß längeres Suchen erforderlich sein wird, ist bei dem Antragsteller anzufragen, ob er zur Zahlung der Gebühren — gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Höhe und unter Nachnahmeerhebung — einverstanden sei. Für diese Rückfrage wird folgende Form empfohlen, die gegebenenfalls durch einen Vermerk wegen der Nachnahmeerhebung je nach der Lage des Falles zu ergänzen ist:

Aktenzeichen: (Ort), den 19 . . .

Auf Ihr Schreiben vom wird erwidert, daß für die gewünschten Nachforschungen eine Gebühr zu erheben ist, die ohne Rücksicht darauf, ob die Nachforschungen zur Ausstellung einer Urkunde oder sonst einem Erfolg führen, 1,— DM Suchgebühr für jede auf das Suchen verwandte halbe Stunde beträgt. Außerdem ist für die Ausfertigung jeder einzelnen Urkunde eine Gebühr von DM 1,— zu entrichten. Sie werden daher um Mitteilung gebeten, ob Sie bereit sind, die entsprechenden Kosten zu tragen; oder ob Sie einen Höchstbetrag für die Kosten der Ermittlungen festzusetzen wünschen. Wir stellen ferner anheim, zur Vermeidung der Nachnahmekosten die Gebühr im voraus zu entrichten. Das Porto dieser Rückfrage geht, wie des gesamten Schriftwechsels, zu Lasten des Empfängers.

Bezeichnung der Kirchenbuchstelle
Unterschrift

2. Zweckmäßig wird für die Auszüge aus Kirchenbüchern in der Regel das [in der Anlage zum Abdruck gebrachte] Formblatt verwendet. Freibleibende Stellen in den Formblättern sind so zu durchstreichen, daß ein nachträgliches Ausfüllen nicht möglich ist. Auf besonderen Antrag müssen an Stelle von Formblattauszügen vollständige, in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Kirchenbucheintragungen gefertigt werden.
3. Bei Abschriften von Kirchenbucheintragungen, die von dem Antragsteller selbst gefertigt werden, muß mit Entstellungen des Textes gerechnet werden. Wenn eine solche Abschrift beglaubigt werden soll, bedarf es daher einer besonders sorgfältigen Prüfung.
4. Einsicht in Kirchenbücher.

In Kirchenbücher dürfen nur Personen Einsicht nehmen, die dem Geistlichen oder Kirchenbuchführer persönlich als zuverlässig bekannt sind, oder die sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift über ihre Persönlichkeit einwandfrei ausweisen können und gegen deren Zulassung Bedenken nicht bestehen. Ein Anspruch auf Einsicht in Karteien oder Namensverzeichnisse besteht in keinem Falle. Kirchenbücher und Namensverzeichnisse dürfen zur Einsichtnahme nur vorgelegt werden, wenn die Seiten der Bücher laufend numeriert sind und auf dem Vorsatzblatt oder der Rückseite des Titelblattes die Zahl der Seiten bzw. Blätter des Buches vermerkt ist.

Von dem Antragsteller ist vor der Einsichtnahme ein selbstgeschriebener Antrag zu den Akten zu nehmen. Für den Antrag wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich, wohnhaft, geb.
., möchte zum Zweck — persönlicher Forschung — der Forschung für Einsicht nehmen in folgende Kirchenbücher (Register) der Kirchengemeinde Zweck der Einsicht bzw. Gegenstand der Forschung
Die Benutzungsordnung ist mir bekannt geworden. Ich verpflichte mich, hiernach gewissenhaft zu verfahren. Ich verpflichte mich, falls es zum Druck zusammenhängender Ergebnisse meiner Forschungen kommt, der Kirchengemeinde wenigstens ein bzw. zwei Stücke des Werkes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Werkes von ortsansässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. Ich verpflichte mich, in jedem Fall über das Erscheinen einer Arbeit Nachricht zu geben, auch wenn sie das hier erforschte Material nur unwesentlich verwendet.“

(Ort), den 19

Unterschrift

5. Benutzerbuch.

Die Kirchenvorstände und Kirchenbuchämter haben ein Benutzerbuch zu führen, in das einzutragen sind

- Name, Beruf und genaue Anschrift des Benutzers,
 - Tag und Dauer der Benutzung,
 - Bezeichnung des Ausweises,
 - Zweck der Einsichtnahme, insbesondere Namen der hauptsächlich bearbeiteten Familien.
6. Ausleihen von Kirchenbüchern, Registern und Karteien sowie von einzelnen Karteiblättern darf unter keinen Umständen erfolgen.

7. Versendung und Porto.

- Die angeforderten Auszüge sind als portopflichtige Dienstsache oder gegen Nachnahme zu versenden. Die Versendung unter Nachnahme hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen die fällige Gebühr nicht im voraus bezahlt wurde, und in denen sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr nicht gegeben ist. Soweit Auszüge zu amtlichen Zwecken von Dienststellen angefordert werden, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Übernahme der Portokosten auf den Absender üblich ist, hat die Kirchengemeinde bzw. das Kirchenbuchamt die Portokosten zu tragen.
- Die Begleichung der Gebühren kann durch Voreinsendung von gebräuchlichen Postwertzeichen erfolgen.

IV. Besonderer Hinweis.

- Die Geistlichen und Kirchenbuchführer sowie -stellen sind im Interesse einer einheitlichen Handhabung verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen genau zu befolgen. Insbesondere dürfen weder höhere noch geringere Gebühren in Ansatz gebracht werden.
- Die unter dem 9. September 1937 (Gesetzblatt der DZK, S. 49 ff.) veröffentlichte Zusammenfassung der Gebühren pp. ist mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung hinfällig geworden.

3. Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Esben

J.-Nr. 2) 152/IV

Kollekten im Februar.

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 1/1953 ist bei dem Kollektenhinweis für die Sammlung im Februar ein Fehler unterlaufen, den wir zu berichtigen bitten. Es heißt in der Kollekte für den 8. Februar nicht: Letzter Sonntag nach Epiphania, sondern Seragesimä.

J.-Nr. 1151/VI

Berufsausweis für Friedhofsgärtner.

Kiel, den 20. Januar 1953.

Von der Landesbauernkammer ist für die Landschafts- und Friedhofsgärtner der Berufsausweis neu herausgegeben. Er wird nach gewissenhafter Prüfung aller Unterlagen der Antragsteller durch die Landesbauernkammer und den Landesverband des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues Schleswig-Holstein allen selbständigen Landschafts- und Friedhofsgärtnern erteilt, die einen einwandfreien Nachweis ihrer bisherigen Tätigkeit auf landschafts- und friedhofsgärtnerischem Gebiet und damit zugleich die Gewähr für Wertarbeit erbringen können.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, bei der Zulassung von Berufsgärtnern zu gewerblichen Arbeiten auf kirchlichen Friedhöfen die Vorlage dieses Berufsausweises zu verlangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 1036/VII

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Für die Kirchengemeinde Schobüll (3 Kilometer von Suisum entfernt, schöne Lage, 450 Seelen) wird ein rüstiger Emeritus gesucht, der bereit ist, gegen die Überlassung des Pfarrhauses mit Garten die Verwaltung der kleinen Pfarrstelle zu übernehmen. Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in Suisum, Herzog-Adolfstraße 26.

J.-Nr. 1108/III

Empfehlenswerte Schriften.

Handreichung zum Lastenausgleich, herausgegeben vom Ostkirchenausschuß, Hannover, Falkenstraße 20, 64 S., broschiert, 1952, 0,30 DM. — Die inhaltvolle Schrift ist den Propsteien zugegangen und empfiehlt sich zur Verteilung an interessierte Kreise unter den Heimatvertriebenen.

J.-Nr. 584/III

Berichtigung.

In Stück 1/1953, Seite 4, sind unter „Personalien“ zwei Fehler unterlaufen:

Pastor Gerhard Kadtke statt Kadeke.

Pastor Knieß war Propsteijugendpastor für die Propstei Oldenburg (nicht Propstei Segeberg).

Personalien

Ernannt:

- Am 9. Januar 1953 der Pastor Eggert Bünz, z. Z. in Altona, zum Pastor der St. Johannis-Kirchengemeinde in Altona (3. Pfarrstelle), Propstei Altona;
- am 13. Januar 1953 der Pastor Arndt Salver, z. Z. in Neukirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Nordangeln;
- am 18. Januar 1953 der Pastor Lothar ten Brink, bisher in Kuddewörde, zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (2. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

- Am 22. Januar 1953 die Wahl des Pastors Hans-Heinrich Pries, z. Z. in Schuby, zum Pastor der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis-Land in Schuby, Propstei Schleswig.

Eingeführt:

- Am 11. Januar 1953 der Pastor Johannes Kühl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Altona, Propstei Altona;
- am 18. Januar 1953 der Pastor Eggert Bünz als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde in Altona, Propstei Altona;

am 18. Januar 1953 der Pastor Arndt Salver als Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Nordangeln;

am 18. Januar 1953 der Pastor Lothar ten Brink als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Heinrich Prill

geboren am 26. 12. 1888 in Hamburg

gestorben am 16. 12. 1952 in Hamburg,

Krankenhaus St. Georg, zuletzt wohnhaft in Reinbek, Bez. Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 8. 1. 1922 für das Amt eines Hilfsgeistlichen in Todesfelde ordiniert, war ab 1. 7. 1923 Pastor in Todesfelde, ab 22. 3. 1931 Pastor in Seedorf und vom 28. 11. 1937 bis zu seiner zum 1. 9. 1946 erfolgten Emeritierung Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube in Cismar.